

Kurztitel

Grenzabfertigung Wolfurt (Schweiz)

Kundmachungsorgan

BGBL. III Nr. 102/2003

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

01.10.2003

Text**Artikel 2**

- (1) Die Zone für die Grenzabfertigung umfasst
- a) die von den Bediensteten der beteiligten Staaten gemeinschaftlich benützten Anlagen, und zwar
 - den Amtplatz (LKW-Stauraum), die Brückenwaage, die Rampen am Zoll- und am Inselgebäude (Am Güterbahnhof, Senderstrasse 30, A-6960 Wolfurt-Bahnhof). Das Gelände umfasst die Grundstücksnummer 727 in der Katastralgemeinde Wolfurt.
 - die im Bereich der Zollgebäude errichteten Parkplätze;
 - b) die den schweizerischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume mit den Nummern 28-30, 10 und 37 im Zollamt Wolfurt;
 - c) die definierte Transitstrecke von Wolfurt (AT) nach Au (CH):
Zollamt Wolfurt (AT) bis Dornbirn-Nord über Dornbirn-Süd bis Lustenau nach Au (CH).
- (2) Die betrieblichen Abläufe werden von den beteiligten Verwaltungen in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.